

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut  
 Sommersemester 2011

**Ehe- und Familienrecht**  
 Teil 7, 24.05.2011

---

---

---


---

---

---

---

---

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

**Wiederholungsfragen zu Teil 6**

- Muss jeder Ehegatte vor dem Familiengericht anwaltlich vertreten sein?  
 → Die Zustimmung zur Scheidung kann auch ohne Anwalt erklärt werden. Bei einvernehmlicher Scheidung genügt demnach ein Anwalt.  
 → Das gilt nicht, wenn Folgesachen im Verbund mit verhandelt werden (z. B. Unterhalt oder Zugewinnausgleich).

2

---

---

---


---

---

---

---

---

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

**Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zu Teil 6**

- Genügt es, wenn im Scheidungsverfahren nur der Rechtsanwalt erscheint, nicht die Partei?  
 → Nein, es wird regelmäßig das persönliche Erscheinen der Ehegatten angeordnet, § 128 FamFG.
- Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung kann eine lange Zeit vergehen, insbesondere wenn das Verfahren durch mehrere Instanzen läuft. Welche Möglichkeit besteht für Entscheidungen, die nicht so lange warten können?  
 → Einstweiliger Rechtsschutz auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.

3

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zu Teil 6

- Wie werden zumeist die Kosten des Scheidungsverfahrens verteilt?  
→ *I. d. R. Kostenaufhebung gem. § 150 FamFG.*
- Welche Möglichkeiten zur Prozessfinanzierung bestehen für einkommensschwache Personen?  
→ *Kostenvorschuss durch den anderen Ehegatten gemäß §§ 1360a Abs. 4, 1361 Abs. 4 BGB*  
→ *Beratungs- und Prozesskostenhilfe*

4

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zu Teil 6

- Warum ist bewilligte Prozesskostenhilfe keine „Vollkasko“?  
→ *PKH muss (oft in Raten) zurückerstattet werden, insb. wenn man durch günstigen Verfahrensausgang zu Geld kommt.*  
→ *Wenn man die gegnerischen Anwaltskosten erstatten muss, wird dies nicht von der PKH getragen.*

5

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 6

- Welche Phasen sind beim Ehegattenunterhalt zu unterscheiden?  
→ *Familienunterhalt, Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt.*
- Besteht nach rechtskräftiger Scheidung generell ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?  
→ *Nein. Grdsl. ist jeder für sich selbst verantwortlich (§ 1569 BGB). Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur, wenn einer der Unterhaltstatbestände (§§ 1570 bis 1576 BGB) vorliegt.*

6

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 6

- Was ist Voraussetzung für jede Unterhaltsverpflichtung?  
→ *Bedürftigkeit des Berechtigten, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten*
- Was sind die wichtigsten Ziele der Unterhaltsreform, die zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist?  
→ *Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung, Stärkung der Ansprüche minderjähriger Kinder, Gleichstellung lediger und geschiedener Alleinerziehender*

7

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 6

- Auf welchen Unterhalt kann man wirksam verzichten?  
→ *nur auf den nahehelichen Unterhalt*
- Sind Fälle denkbar, in denen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt besteht, obwohl in einer notariellen Urkunde hierauf umfassend verzichtet wurde?  
→ *Ja. Nach der Rechtsprechung unterliegen alle ehevertraglichen Vereinbarungen einer sog. Inhalts- und Ausübungskontrolle. Extrem einseitige Vereinbarungen können aufgrund Sittenwidrigkeit verworfen oder aufgrund Treuwidrigkeit nachträglich angepasst werden.*

8

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Unterhaltstatbestände

- Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB
- Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, § 1572 BGB
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, § 1573 BGB
- Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB
- Unterhalt bei Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, § 1575 BGB
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB

9

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Kindesbetreuungsunterhalt

Bis 2007

- Keine Erwerbsobliegenheit, bis das jüngste Kind in die dritte Klasse kommt
- Dann Halbtagsstätigkeit zumutbar, bis das jüngste Kind das 15. Lebensjahr vollendet.
- Dann vollschichtige Erwerbstätigkeit zumutbar

Neuregelung 2008

- Phase 1: Drei Jahre Basisunterhalt
- Phase 2: Betreuungsunterhalt nach Billigkeit, wenn Belange des Kindes dies erfordern (z. B. fehlende Betreuungsmöglichkeit)
- Phase 3: Solidaritätsunterhalt nach Billigkeit, wenn Belange des Ehegatten dies erfordern (z. B. lange Ehedauer)

10

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Kindesbetreuungsunterhalt

- Fall (nach BGH-Urteil vom 18.03.2009):
  - A und B sind seit 2000 verheiratet. 2001 kommt Sohn C zur Welt. Nach Trennung in 2003 folgt 2006 die Scheidung.
  - C lebt bei A (der Mutter) und geht seit 2007 zur Schule. Nach der Schule kommt C bis 16.00 Uhr in einen Hort.
  - A arbeitet als Studienrätin mit 70 % der Arbeitszeit einer Ganztagskraft.
- Muss A ihre Erwerbstätigkeit ausweiten? Oder kann sie weiterhin Teilzeit arbeiten und daneben Unterhalt verlangen, Leistungsfähigkeit des B unterstellt?
  - Nach Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts haben einige OLGs versucht, das alte Altersphasenmodell durch die Hintertür der Billigkeitsklauseln weiterleben zu lassen.
  - Anders nun der BGH: Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist konkret und im Einzelfall darzulegen, warum das Kind nicht in einem Ganztagskindergarten oder in einer vergleichbaren Einrichtung betreut werden kann. Das Alter allein reicht ab dem vierten Lebensjahr nicht mehr, um einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu begründen.

11

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Kindesbetreuungsunterhalt

- § 1615I BGB, der den Unterhalt lediger Alleinerziehender regelt, weicht zwar im Wortlaut deutlich von § 1570 BGB ab.
- Der BGH hat jedoch klargestellt, dass inhaltlich keine Unterschiede mehr § 1570 BGB zu bestehen.

12

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Altersunterhalt

- Erwerbstätigkeit aufgrund Alters unzumutbar
  - in der Regel ab 65 Jahren,
  - im Einzelfall früher, abhängig vom Beruf.
- Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass Erwerbstätigkeit aufgrund Alters zu einem der folgenden Zeitpunkte unzumutbar ist:
  - Scheidung
  - Beendigung der Kindesbetreuung oder
  - Wegfall des Krankheits- oder Erwerbslosenunterhalts

13

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Altersunterhalt

- A und B heiraten mit 30 und lassen sich mit 50 scheiden. A arbeitet dann 15 Jahre, ohne Unterhalt zu beziehen. Mit 65 verlang A Altersunterhalt. Zu Recht?  
 → *Nein. Alter allein berechtigt nicht zum Unterhalt. Die altersbedingte Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit lag nicht zu einem der in § 1571 BGB bestimmten Einsatzzeitpunkte vor.*

14

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Krankheitsunterhalt

- Erwerbstätigkeit aufgrund Krankheit oder Gebrechen unzumutbar.
- Krankheit muss nicht während der Ehe entstanden sein, kann auch schon vorher vorgelegen haben.
- Wie beim Altersunterhalt ist Voraussetzung, dass die Krankheit zu einem der in § 1572 BGB bestimmten Einsatzzeitpunkte vorgelegen hat.

15

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Krankheitsunterhalt

- Sachverhalt:
  - A und B heiraten mit 30. Mit 35 kommt Tochter C auf die Welt. Mit 40 lassen sich A und B scheiden. Zu diesem Zeitpunkt ist A noch gesund.
  - Sie kümmert sich ausschließlich um die Betreuung von C, bis diese 18 ist. Ein Jahr zuvor hat A einen Autofall erlitten und ist erwerbsunfähig.
- Hat A Anspruch auf Unterhalt nach § 1572 BGB?
  - Nach dem Gesetzeswortlaut scheint das der Fall zu sein, da sie bei Beendigung der Kindesbetreuung erwerbsunfähig war.
  - Der BGH hat aber entschieden, dass maßgeblicher Zeitpunkt entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht der ist, in dem die Betreuung tatsächlich beendet wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfallen sind.

→ C war bereits 17, als A erwerbsunfähig wurde. A hatte keinen Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt und damit jetzt keinen Anschlussunterhalt mehr wegen Krankheit und Gebrechen.

16

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Erwerbslosenunterhalt

- Unterhalt nach § 1573 Abs. 1 BGB erhält, wer nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit findet.
- Keine festen Einsatzzeitpunkte, aber auch hier Anspruch nur, wenn
  - Erwerbslosigkeit bei Scheidung vorliegt,
  - kurz danach eintritt (max. ein Jahr)
  - oder ein Fall des § 1573 Abs. 4 BGB vorliegt.
- Der Unterhaltsberechtigte muss ernsthafte Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachweisen (häufiger Streitpunkt!).
- Der Unterhaltsberechtigte muss nur angemessene Arbeiten i. S. v. § 1574 BGB annehmen (ebenfalls häufiger Streitpunkt!).
- Bislang gab es Tendenzen in der Rechtsprechung, wonach ein deutlicher sozialer Abstieg nicht hingenommen werden muss („Einmal Chefarztgattin – immer Chefarztgattin“)
- Seit der Unterhaltsreform gilt die vorehelich ausgeübte Tätigkeit gem. § 1574 Abs. 2 BGB i. d. R. als angemessen. Ob die Gerichte dem auch bei sog. Diskrepanz- und Aufsteigerehen ohne weiters folgen werden, bleibt abzuwarten.

17

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Weitere Unterhaltstatbestände

- Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB
  - kann bei zwei Vollverdienern derjenige verlangen, der weniger verdient.
  - Aufstockungsunterhalt kann mit anderen Unterhaltstatbeständen kombiniert werden, insb. mit Betreuungsunterhalt.
- Unterhalt für Ausbildung und Umschulung nach § 1575 BGB
  - will nur ehebedingte Nachteile ausgleichen und greift deshalb nur ein, wenn die Ausbildung gerade wegen der Eheschließung unterblieben ist oder abgebrochen wurde.
  - setzt voraus, dass Aussicht auf erfolgreichen Abschluss besteht
  - und der die Ausbildung sich zur Erwerbssicherung eignet.
- Unterhalt aus Billigkeit nach § 1576 BGB
  - ist ein Auffangtatbestand von geringer praktischer Bedeutung.
  - wurde z. B. bejaht für die Betreuung eines gemeinsamen Enkelkinds oder für die Pflege der Schwiegereltern.

18

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Bei Arbeitseinkünfte ist das sog. bereinigte Nettoeinkommens zu berücksichtigen, d. h.
  - Bruttoeinkommen
  - plus sog. fiktives Einkommen, insb. bei grundlos unterbleibender Erwerbstätigkeit, nach Rspr. aber auch bei Haushaltsführung für neuen Partner
  - minus Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag
  - minus Vorsorgeaufwendungen für Alter, Berufsunfähigkeit etc.
  - minus berufsbedingte Aufwendungen (Pauschale von 5% zulässig)
  - minus ehebedingte Schulden
  - minus Unterhaltszahlungen an die vorrangig unterhaltsberechtigten Kinder
- Überobligatorische Einkünfte sind in Fällen des § 1577 Abs. 2 BGB nicht anzurechnen.

19

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Anzurechnen sind auch geldwerte Vorteile wie mietfreies Wohnen
- Vermögen:
  - Vermögenserträge sind immer anzurechnen.
  - Vermögensstamm hingegen nicht, wenn seine Verwertung unwirtschaftlich oder unbillig wäre, was die Gerichte meist bejahen.
- Sozialleistungen:
  - Sog. subsidiäre Sozialleistungen sind nicht anzurechnen, insb. Grundsicherung, ALG II, Erziehungsgeld, Kindergeld.
  - Anders bei Leistungen der Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Wohngeld.

20

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Umfang des Unterhalts

- Nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf.
- Hierzu zählen auch die Kosten angemessener Altersvorsorge (sog. Vorsorgeunterhalt)
- Der Lebensbedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, ist also umso größer je mehr die Eheleute während der Ehe verdient haben.
- Stichtag ist grds. die Scheidung, wobei vorhersehbare, routinemäßige Beförderungen auch nach Scheidung zu einer Erhöhung des Unterhaltsanspruchs führen können.

21

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Umfang des Unterhalts

- Die Berechnung geht vom Halbteilungsgrundsatz aus.
- Bei Erwerbseinkünften wird ein sog. Erwerbstätigenbonus abgezogen (in Bayern 1/10).
- Beispiel:
  - Bereinigtes Nettoeinkommen (alles Erwerbseinkünfte) bei A EUR 2.100,00, bei B EUR 1.400,00
  - Höhe des Anspruchs:  
 $(EUR\ 2.100,00 - EUR\ 1.400,00) \times 9/10 \times 1/2 =$   
 $= EUR\ 315,00$

22

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Leistungsfähigkeit, § 1581 BGB

- Unterhalt wird gar nicht geschuldet, wenn das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den notwendigen Selbstbehalt (ggü. Ehegatten in der Regel EUR 1.050,00) nicht erreicht.
- Liegt das Einkommen zwar darüber, reicht aber nicht, um beiden Ehegatten den vollen Unterhalt i. S. v. § 1578 BGB zu gewähren, erfolgt die Verteilung nach Billigkeit.

23

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Begrenzung nach § 1578b BGB

- Nach § 1578b BGB kann eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung des Unterhalts nach Billigkeit erfolgen.
- Dies kommt insb. dann in Betracht, wenn keine bedeutenden ehebedingten Nachteile entstanden sind.
- Bsp.: Kurze Ehedauer, keine Kinder, keiner hat seine vor Ehe ausgeübte Berufstätigkeit eingeschränkt oder geändert.
- Verschulden ist im Rahmen des § 1578b BGB grdsl. nicht von Bedeutung.

24

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Ausschluss nach § 1579 BGB

- Nach § 1579 BGB kann Unterhalt wegen grober Unbilligkeit ganz versagt werden.
- Von besonderer praktischer Bedeutung sind:
  - § 1579 Nr. 2 BGB: Der Unterhaltsberechtigte lebt in verfestigter Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner.
  - § 1579 Nr. 7 BGB: schwerwiegendes und einseitiges Fehlverhalten, z. B. zahlreiche Affären während der Ehe.
- Wenn § 1579 BGB geltend gemacht wird, kommt es oft zur „Schmutzwäsche“ vor Gericht. Es müssen dann oft solche Umstände erörtert werden, die vor Einführung des Zerrüttungsprinzips als Scheidungsgrund zu erörtern waren.

25

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Ende des Unterhalts

- Nachehelicher Unterhalt erlischt gem. § 1586 BGB mit der Wiederverhehlung oder mit dem Tod des Berechtigten,
- nicht jedoch mit dem Tod des Verpflichteten. Hier haben die Erben den Unterhalt in den Grenzen des § 1586b BGB weiterzuzahlen.

26

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Besonderheiten bei Trennungunterhalt

- Ab Getrenntleben bis zur Scheidung richtet sich Unterhalt nach § 1361 BGB.
- Es muss keiner der Unterhaltstatbestände der §§ 1570 bis 1576 BGB geltend gemacht werden.
- Eine Erwerbsobliegenheit zulasten eines bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht nicht sofort, wohl aber bei verfestigter Trennung (ab ca. einem Jahr Trennung), sofern nicht Kindesbetreuung, Alter, Krankheit etc. einer Erwerbsobliegenheit entgegenstehen.
- Wegen der Bedürftigkeit, der Leistungsfähigkeit und dem Umfang des Unterhalts gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie beim nachehelichen Unterhalt.

27

---

---

---

---

---

---

---

---